Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Mittwoch 8. August 1827. Nr. 63.

Das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Teutschland, kritisch dargestellt von Johann Gottfried Pahl, Königl. Würtembergischem Decan der Diöcese Gaildorf und Pfarrer zu Vichberg. Tübingen, bei L. F. Fues. 1827. XVI und 566 S. 8.

Die häufige Bearbeitung des protestantischen Kirchenrechts in unseren Tagen gehört zu den eigenthümlichen Erscheinungen auf dem Felde der neuesten theologischen Literatur und läßt sich aus mehreren Ursachen ableiten. Denn die Constitutionen, welche seit Beendigung des französischen Revolutionskrieges den meisten deutschen Ländern zu Theil wurden, mußten nothwendig den Wunsch erregen, daß die Verhältnisse, in welchen sich die evangelische Kirche befindet, gleichfalls auf eine ihrem Zwecke gemäße Weise bestimmt werden möchten. Nicht minder mußte die Einziehung der Kirchengüter, oder die Beschwerung derselben mit öffentlichen Abgaben, welche der Drang eines verhängnißvollen Zeitalters herbeiführte, die hierdurch verletzten Rechte zur Sprache bringen; und dieser Impuls mußte durch die erneuerten Umtriebe des Papismus, sowie durch Einführung der preußischen Kirchenagende verstärkt werden. Wie zahlreich aber auch die Schriften sein mögen, welche über diesen angeregten Gegenstand von mehreren achtungswürdigen Gelehrten (Krug, Stephani, Schuderoff u. A.) erschienen sind, so verdient doch Hr. Pahl herzlichen Dank, daß er mit demselben Scharfsinne und Freimuthe, mit welchem er bisher das politische Fach beleuchtete, in der vorliegenden Schrift auch über das Kirchenrecht sich ausgesprochen hat. Er thut dieß, nachdem in der Einleitung die Grundbegriffe des allgemeinen Kirchenrechts erörtert wurden, in vier Abtheilungen, welche folgenden Inhalt haben. 1) Uebersichtliche Geschichte der christlichen Kirche überhaupt, und der evangelisch-lutherischen insbesondere. 2) Die geistige Grundlage der evangelisch-lutherischen Kirche und ihrer Gesetzgebung. 3) Das öffentliche innere Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. 4) Das öffentliche äußere Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. Angehängt sind: eine Kritik, betreffend die neueste wissenschaftliche Darstellung des allgemeinen Kirchenrechts — und die Literatur des protestantischen Kirchenrechts. Indem der Hr. P. laut der Vorrede, „bei der Deduction der dargestellten Resultate weiter ausholen mußte, als es in einem schulgerechten Compendium statthaft gewesen, und mit manchen Stoffen wenigstens in beiläufige Berührung kam, welche zwar dem streng abgegränzten öffentlichen Kirchenrechte fremd sind, allein dem Privatkirchenrechte und der Kirchenpolitik angehören," hat er beinahe das gesammte Kirchenthum in seinen Bereich gezogen, und einen Reichthum der mannichfaltigsten Reflexionen über kirchliche Gegenstände in seiner Schrift niedergelegt, welche der Titel derselben nicht erwarten läßt. Denn so handelt der Verf. in der dritten Abtheilung unter Anderem von dem gemeinschaftlichen Gebete und Gesange, von der Predigt, von dem religiösen Jugendunterrichte, von der Verwaltung der Sacramente, von der Beichte, von der religiösen Einsegnung der Ehen, von den religiösen Begräbnißceremonieen, von der speciellen Seelsorge der Geistlichen, von der Kirchenzucht, von der Verwaltung der gemeinschaftlichen Wohlthätigkeitsstiftungen, von dem Verfahren der Kirche gegen überhandnehmende unkirchliche Gesinnung, gegen den Pietismus und Separatismus; welche genannte Rubriken einen ungemeinen Schatz der hellesten Ansichten und gediegensten Erfahrungen aus dem Gebiete der Pastoraltheologie enthalten.

Zuvörderst wendet sich Ref. zu der dritten Abtheilung, in welcher der Verf. nicht blos das Episkopal- und Territorialsystem bestreitet, sondern auch gegen das Collegialsystem sich erklärt. „Die offenbare Nichtigkeit des Episkopal und des Territorialsystems führte, — heißt es S. 239 — besonders seitdem Chr. Matth. Pfaff das Kirchenrecht durch seinen Scharfsinn und seine Gelehrsamkeit aufzuklären begann, zu einem neuen Versuche, den rechtlichen Besitz des Krummstabs in der Hand der Fürsten zu erhärten, indem man annahm, sie haben ihn durch Uebertragung inne. Diese Ansicht geht allerdings, indem sie den Grundsatz von der Selbständigkeit der Kirche voranstellt, von einem richtigen Begriffe aus, und sie sucht diese Selbständigkeit gegen mögliche Mißbräuche zu verwahren, indem sie die geschehene Uebertragung fur widerruflich erklärt. Dagegen ist die Thatsache dieser Uebertragung selbst eine leere Fiction. Denn wie die deutschen Regenten die gesetzgebende und vollziehende Macht in der Kirche erlangt haben, zeigt uns die Geschichte; aber sie führt uns auch nicht einen einzigen Fall auf, in welchem die Gemeinden ihnen erklärt hätten, daß sie ihre gesellschaftlichen Rechte an sie abtreten, und ihnen gestatten, dieselben in ihrem Namen auszuüben. Dieser Episkopat wird vielmehr, unabhängig von der Persönlichkeit seines Inhabers, durch den Zufall der Erbfolge erworben, ohne Verantwortlichkeit geübt, und durch die blose Thatsache des Besitzes, auch gegen die gerechteste Beschwerde, als unverletzbar behauptet; es ist deßhalb eine wahre Despotie auf dem Gebiete der Freiheit, um so bedenklicher, da dem Bischofe zu dem Krummstabe nicht auch zugleich das Schwerdt in die Hand gegeben werden kann, ohne die Gefahr, daß er es, in Anwandlung des Stolzes und der Herrschsucht, oder in der Selbsttäuschung, er leiste Gott einen Dienst daran, gegen die ihm anvertraute Heerde führe. Das landesherrliche Kirchenregiment ist also weder historisch, noch rechtlich auf Uebertragung begründet, und da der Versuch, diese Begründung nachzuweisen, ebensowohl seines Ziels verfehlt,

als die Zuflucht zu dem Princip der Devolution, oder zu dem der Staatshoheit, so erscheint jenes Regiment nur als ein thatsächlich bestehender Zustand, welchen, auf dem Wege ruhiger und gesetzmäßiger Reform, durch den rechtlichen zu ersetzen, die evangelische Kirche um ihres Zweckes willen sich für verpflichtet achten muß, was man ihr um so weniger wird verdenken können, da sie ja nichts Anderes verlangt, als was in Deutschland überall nicht nur den Katholiken und den Herrnhutern, sondern auch den Juden bewilligt ist."

Daß aber der Staat durch die gesetzmäßige Reform, welche hier in Vorschlag gebracht worden ist, nicht im mindesten gefährdet werde, erhellet aus dem Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche zur Staatsgewalt, welches der Verf. in der 4ten Abtheilung (S. 447 ꝛc.) kürzlich auf folgende Weise bezeichnet: „Da die evangelisch-lutherische Kirche die in den Schriften der Evangelisten und Apostel ausgedrückte Lehre Jesu als eine göttliche Offenbarung anerkennt, so ist ihr, nach dieser Lehre, jede obrigkeitliche Gewalt eine Anordnung Gottes, und sie fühlt sich zum Gehorsame gegen die Obrigkeit auch dann noch verpflichtet, wenn diese ihre Pflicht übertritt, oder ihre Verbindlichkeiten verletzt, welche ihr, vermöge des allgemeinen Rechtsgesetzes oder besonderer Verträge, gegen die Unterthanen obliegen. Diese biblischen Grundsätze wurden von den Reformatoren in ihren Bekenntnißschriften ausdrücklich wiederholt und auf eine für das Recht und das Ansehen der Regierungen vollkommen sichernde Weise dahin gedeutet: daß der Gehorsam gegen die Obrigkeit eine unerläßliche Verpflichtung sei und nur dann eine Beschränkung leide, wenn Etwas befohlen würde, was gegen Gottes Gesetz wäre. In keinem Falle aber sei es dem Unterthanen gestattet, sich gegen seine Obrigkeit aufzulehnen oder die Waffen gegen sie zu ergreifen. Indem sich nun die Reformatoren zu diesen Grundsätzen bekannten, leisteten sie nicht nur den Regierungen für die bürgerliche Rechtlichkeit derjenigen, welche sich mit ihnen vereinigten, eine veste Bürgschaft, sondern sie sagten sich zugleich von den durch das Papstthum geltend gemachten Behauptungen los: daß nämlich die Kirche nicht dem Staate, sondern der Staat der Kirche untergeordnet sei, daß die Regierungsgewalt erst durch die Verleihung der Kirche eine legitime werde, daß die Kirche die Richterin über die Regenten sei und daß es in ihrer Macht stehe, die Unterthanen von ihrem den letzteren geleisteten Huldigungseide zu entbinden. Diese Grundsätze sind auch so charakteristisch in dem Geiste der evangelischen Lehre, daß die Kirche, als äußere Gesellschaft, in ihrem Vertrage mit dem Staate, nie eine Stellung annehmen kann, durch die sie dieselben verläugnete, und wenn einzele Kirchenmitglieder ihnen entgegen handeln, so erprobt dieß weiter Nichts, als daß der evangelische Geist von ihnen gewichen ist. Zugleich enthalten sie den überzeugenden Beweis, daß die evangelische Kirche keine Regierung bedrohe und daß die Beschuldigung, welche neuerlich da und dort gegen sie ausgesprochen worden, als ob sie die Nährerin revolutionärer Gesinnung sei, als die grundloseste und abgeschmackteste Verleumdung verschwinde, gegen welche sie gerade in der Geschichte unserer Tage die vollkommenste Rechtfertigung findet; wie denn dieselbe bezeugt, daß die von uns erlebten, aus dem Volke hervorgegangenen gewaltsamen Staatsveränderungen ihre Heerde und ihre Schauplätze immer nur in katholischen Ländern gehabt, während die protestantischen ruhig geblieben, und daß in der Zeit der Befreiung Deutschlands von dem französischen Joche, der Volksgeist für die Erhaltung der angestammten Regentenhäuser und ihrer Selbständigkeit sich nirgends kräftiger, treuer und ausharrender erwiesen, als in den letzteren."

Ref. will nunmehr das Repräsentativsystem, welches der Verf. an die Stelle des von ihm verworfenen Collegialsystems gesetzt wissen will, in gedrängte Kürze zusammenfassen.

„Das Repräsentativsystem schließt das Recht kirchliche Gesetze zu geben und sie zu vollziehen in sich. Da aber die evangelische Kirche keine menschliche Auctorität über den Glauben und das Gewissen ihrer Mitglieder anerkennt und sie in dieser Beziehung lediglich auf ihre eigene, in der Offenbarung Christi begründete Ueberzeugung verweist, so kann ihre Gesetzgebung keine Bestimmungen über die Lehre enthalten, welche für ihre Mitglieder verbindlich wären, sondern blos über die Mittel, welche in Uebereinstimmung mit dem Geiste des Evangeliums, von ihr als nützlich und angemessen zur Erreichung ihres höheren Zweckes erkannt werden. Daraus ergibt sich der Umfang ihres Gesetzgebungsrechts, daß sie durch Vorschriften über ihre gesellschaftliche Verfassung und Ordnung, über die Form des öffentlichen Gottesdienstes, über das Verfahren ihrer Beamten, über die kirchliche Disciplin und über die Verwaltung ihres Eigenthums, sowie durch Einführung und Verbesserung der öffentlich gebrauchten Erbauungs- und Lehrbücher ausübt. — Dieses Gesetzgebungsrecht steht ursprünglich und zunächst den Gemeinden zu, weil jede derselben eine selbständige, kirchliche Corporation vorstellt; vereinigen sich aber mehrere Gemeinden in eine Kirche, so erlangt diese dadurch jenes Recht in Beziehung auf die allgemeinen Gesellschaftsverhältnisse, während es, in Rücksicht auf die besonderen, den Gemeinden bleibt. Da indessen weder die Gemeinde, noch die Kirche in Masse deliberiren kann, so sind sie in der Nothwendigkeit, Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen, welche in ihrem Namen das Recht der Gesetzgebung ausüben; dadurch entsteht in beiden Corporationen ein repräsentatives System, aus welchem in der ersten die Gemeindesynode, und in der anderen die Generalsynode hervorgeht. — Die Gemeindesynode besteht aus einem von sämmtlichen Gliedern der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse. Sie achtet darauf, daß die Kirchenbeamten sich in ihrer Wirksamkeit nach den Gesetzen richten und die letzteren in der Gemeinde befolgt und aufrecht erhalten werden; auch steht die Verwaltung des Kirchenvermögens und der frommen Stiftungen unter ihrer Controle. Wahlfähig für die Gemeindesynode sind alle Mitglieder der Gemeinde, insofern sie nicht Kirchenbeamten sind, weßwegen die Geistlichen ausgeschlossen bleiben müssen. (Ref. muß hiebei bemerken, daß es den meisten Landgemeinden bei ihren Berathungen über kirchliche Gegenstände, wenn die Geistlichen ausgeschlossen wären, an einem unentbehrlichen Leiter fehlen würde.) Die Wahlen für die Generalsynode erfolgen in den Districten durch Wähler, welche von den Gemeinden ernannt sind; der Präsident aber und die Beamten der Synode werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Generalsynode berathet die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse; sie

gibt Gesetze zur fortschreitenden Vervollkommnung der allgemeinen Kirchenordnung, der Liturgie ꝛc.“

„Aber wie in der bürgerlichen Gesellschaft, so kann auch in der kirchlichen die gesetzgebende und die vollziehende oder verwaltende Macht nicht in demselben Individuum oder in derselben Corporation vereinigt sein, weil durch diese Vereinigung, sowie im Staate, also auch in der Kirche, das Volk alle Bürgschaften für seine natürlichen oder vertragsmäßigen Rechte und Freiheiten verlöre, und die vollziehende Macht auf dem Wege zur despotischen Gewalt keine Hemmung mehr fände. Es kann deßhalb weder in dem gemeindlichen, noch in dem großen kirchlichen Vereine die verwaltende Behörde zugleich die gesetzgebende sein. Wo nun die Emancipation der Kirche zu Stande gekommen ist, führt das Regiment in ihr ein durch freie Wahl aus ihrer Mitte hervorgegangener Senat, welcher zum Unterschiede der in den Gemeinden verwaltenden Behörden der Oberkirchenrath genannt wird. Er erhält seine Vollmacht von der Kirche, handelt in ihrem Namen und ist ihr verantwortlich. Die Befähigung, um in den Oberkirchenrath eintreten zu können, ist an sich so wenig, als in dem Kreise der Repräsentation, durch den geistlichen oder weltlichen Charakter des Candidaten bedingt; am räthlichsten aber möchte es sein, wenn die Zahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder gleich wäre, wobei jedoch unerläßlich scheint, daß der Vorstand des Collegiums, dessen Berathungen ohne Ausnahme sich in einem religiösen Zwecke vereinigen, aus der Classe der Geistlichen sei. Der Vorstand des Oberkirchenraths sowohl, als auch seine Mitglieder werden durch Stimmenmehrheit von der Generalsynode ernannt. Der Oberkirchenrath aber, als die höchste beaufsichtigende, vollziehende und verwaltende Stelle in der Kirche, vertritt die letztere, dem Staate gegenüber. Er achtet darauf, daß der Lehrvortrag, die Liturgie und die Disciplin in der gesetzlichen Ordnung bleiben. Er schlichtet die in der Kirche entstehenden Streitigkeiten, ernennt die Superintendenten, empfängt die Berichte über die von denselben vollzogenen Visitationen, und trifft in deren Gemäßheit die erforderlichen Verfügungen. Der Oberkirchenrath prüft die Candidaten, bestätigt die Ernennung der Geistlichen, wenn sie nicht durch ihn selbst erfolgt, ertheilt ihnen Belohnungen und Verweise und spricht erforderlichen Falls ihre Entlassung oder Entsetzung aus. Ob den Sitzungen ein landesherrlicher Commissär beiwohne, hängt von dem vertragsmäßigen Verhältnisse der Kirche zum Staate ab, dessen Rechte jedoch auch ohne diese Anstalt, durch das ihm für alle das Bestehende ändernden Beschlüsse der kirchlichen Behörden vorbehaltene Placet, hinreichend gewahrt sind.“

Sind nun gleich die Grundsätze und Vorschläge, auf welche das so eben dargestellte Repräsentativsystem sich gründet, nicht neu, sondern meist schon von Anderen vorgetragen und vertheidigt worden, wie denn auch der Verf. die Verdienste Schuderoffs um einen rechtlichen Bestand der evangel. Kirche in der an ihn gerichteten Dedication dankbar anerkennt, und gleichfalls den vielen trefflichen Ideen volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, welche D. Zimmermann in seinen „Grundzügen einer evangelischen Kirchenverfassung“ (s. dessen „Monatschrift für Predigerwissenschaften,“ 1sten B. 1stes und 2tes Heft) entwickelt hat, so muß doch von Hrn. P. gerühmt werden, daß er das, was Andere vor ihm über die Selbständigkeit der evangel. Kirche und ihre aus dem Princip der Freiheit hervorgehende Bildung gesagt haben, nicht nur geprüft, berichtigt und erweitert, sondern auch nach dem ihm vor Augen schwebenden Ideale, in ein System, welchem jeder Unbefangene, wenigstens im Ganzen und in der Hauptsache, beitreten wird, gebracht hat. Freilich scheint dieses Repräsentativsystem eine Theorie zu sein, welche nie zur Praxis übergehen wird; allein je kräftiger und klarer man die Rechte der evangelischen Kirche erörtert, desto lebhafter und schmerzlicher muß auch die Lage, in welcher sie sich gegenwärtig befindet, empfunden und so allmählich die Zeit vorbereitet werden, wo sie aufhören wird, eine ecclesia pressa zu sein. Mag nun dieser Zeitpunkt noch Jahrhunderte oder Jahrtausende von uns entfernt sein, so ist gewiß kein besonnenes, ernstes und freimüthiges Wort, welches in dieser heiligen Angelegenheit gesprochen oder niedergeschrieben wird, verloren; die Parallele zwischen dem, was die evangelische Kirche gegenwärtig ist, und was sie sein sollte, wird hier und da in Solchen, welche zu dieser Emancipation mitwirken können, einen Stachel zurücklassen, und wer weiß, auf welchen Wegen, die kein Sterblicher ahnet, die Vorsehung vielleicht auch hier ebenso Rath schaffen werde, wie sie sich am Christenthum schon früherhin, gerade in den mißlichsten Verhältnissen desselben am sichtbarsten verherrlicht hat. Ueberdieß verweist Ref. diejenigen, welche das von Hrn. Pahl aufgestellte Repräsentativsystem ein leeres Luftgebilde nennen möchten, auf die Repräsentationshoffnungen der protestantischen Kirche, welche in Nr. 93. der A. K. Z. v. d. J. geäußert wurden, und deren ungenannter Verf. unter Anderem S. 751 und 752 Folgendes sagt:

„Ein protestantisches Papstthum ist ungedenkbar, denn ohne Denkfreiheit erlischt der Protestantismus. Eine Repräsentation durch Geistliche allein paßt eben so wenig, denn sie sollen nur Lehrer, nicht Herren der Gemeinden sein, und wo sich eine kirchliche Gewaltherrschaft zeigt, da blüht geschichtlich die Sittlichkeit selten.“

„Also bliebe nur übrig eine Repräsentation durch Männer, welche jede Gemeinde aus Predigern oder Laien (Anciens) erwählen könnte. Eine solche Einrichtung fand bis zur Abänderung Ludwig XIV. nach dem pyrenäischen Frieden in Frankreich Statt, wo jährlich zu einer reformirten General- oder zu den Provincialsynoden die Deputirten sich versammelten. Nachdem die Gemeindedeputirten zusammengetreten waren, wählten sie einen Sprecher, welcher die Versammlungen leitete, Ordnung hielt und die Beschlüsse den Gemeinden zufertigte, und einem Secretär. — Dem Sprecher gegenüber nahm ein königlicher Commissär Sitz, welcher mit einer Rede die Sitzung eröffnete, und verhütete, daß kein dem Staate nachtheiliger Beschluß versandt wurde. — In die Debatten über den zu fassenden Beschluß mischte der königl. Commissär sich nicht. — Vorrang galt nicht unter den Abgeordneten. — Die Synode sprach sich über Kirchen- und Irrlehre aus, und über abzustellende Mißbräuche, handhabte die Disciplin in Ansehung der Geistlichen, entfernte die Unwürdigen ꝛc., und weil die Synode streng war, so waren damals durch ihre Sitten unwürdige Geistliche im protest. Frankreich selten.“

Was aber vor Jahrhunderten von einer argwöhnischen Regierung der protestantischen Kirche bewilligt wurde, könnte

ihr gewiß auch zu unserer Zeit, ohne die mindeste Gefährdung des Staates, nur, nach Hrn. P. Vorschlage, mit dem Unterschiede eingeräumt werden: daß die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der Kirche streng geschieden sei.

Rec. kann sich jedoch von der vorliegenden Schrift nicht trennen, ohne noch einige Lesefrüchte aus ihr mitzutheilen und so die obige Behauptung zu erhärten, daß hier ein Schatz der mannichfaltigsten Reflexionen über kirchliche Gegenstände niedergelegt sei.

S. 238. „Nicht mit dem lebendigen Gefühle dessen, was ein katholischer Regent dem Rechte seiner evangelischen Unterthanen schuldig sei, benahm sich bei seinem Uebertritte zum Papstthum der jetzt regierende Herzog von Anhalt-Köthen. Er lehnte das Gesuch, eine Oberbehörde zur Leitung der geistlichen evangelischen Angelegenheiten des Herzogthums zu ernennen, ab, indem er im Tone des Unwillens erklärte: es müsse Alles auf dem bisherigen Fuße bleiben, da sein Uebergang zur kathol. Religion blos Gewissenssache sei, und in seinen Verhältnissen als Monarch Nichts ändere. In welchem Geiste aber der Monarch von Köthen seinen Episkopat übe, bewies er bald darauf durch den an die Prediger des Landes ergangenen Befehl, sich der Ausübung des Abendmahls an andere, als ihre Confessionsverwandten, zu enthalten."

S. 250 wird eine aus Ammon's „Einführung der Berliner Hofkirchenagende" angeführte Stelle durch einige Einklammerungen höchst treffend commentirt: Moses, als Gesetzgeber, hat die Liturgie Aarons, David und Salomo, als Könige, haben die Gebräuche des Tempels vorbereitet und angeordnet. — Nach der Reformation gibt es nur eine gesetzgebende Gewalt in dem gemeinen Wesen, und die Kirche begnügt sich mit der Freiheit des Wortes („das der Landesherr vorschreibt") und dem Festhalten an der heiligen Ordnung des göttlichen Reichs („welche Ordnung in dem Cabinet gedeutet und vollzogen wird").

S. 301. „Welche Begriffe die Vorzeit in Beziehung auf das den Geistlichen zustehende Decorum gehabt, ist unter Anderem aus den älteren würtembergischen Verordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert ersichtlich. Nach denselben sollen die Geistlichen ohne Erlaubniß der geschwornen Landärzte nicht der Praktik nachziehen. Auch mögen sie wohl Wein in ihren Häusern ausschenken und darin zehren lassen, doch ohne Gestattung der Unfugen, und daß sie kein Handwerk daraus machen. An Sonn- und Feiertagen sollen sie sich des Büchsen- und Armbrustschießens in Gesellschaften, um des Exempels willen, und die Versäumniß des Katechismi zu verhindern, enthalten; jedoch mögen sie wohl eine Gesellschaft und guten Montag halten. Ueber die Kleidung wurden sehr genaue Vorschriften gegeben, mit der Bedrohung, daß sie bei deren Uebertretung sich des Urlaubs versehen, oder die Incarceration in der Bibel (so hieß das geistliche Gefängniß in Stuttgart) zu erwarten haben. Die Weiber der Geistlichen, wenn sie ihre alamodischen Kleider nicht abthun, sollten zur Strafe gezogen, diejenigen aber, an denen keine Erinnerung helfe, in ein Kloster eingesetzt, oder im Pfarrhause an eine Kette gelegt werden."

S. 346 und 347. „Die Politik hat die Kirche zu einem Hintergebäude oder Handroß des Staats gemacht, und das Priesterthum zu seinem bereitwilligen Handlanger. Zugleich hat sie die Güter der Kirche in ihren Besitz genommen und ihre Angelegenheiten in den Kreis ihrer Verwaltung. Das geschahe in Gemäßheit der Maxime, daß die Macht Alles dürfe, was sie könne; aber man zog sich in diesem Verfahren den Vorwurf einer großen Inconsequenz zu. Denn wenn ihr die Geistlichen mit den Dienern des Staats auf gleiche Linie stellt, so müßt ihr sie auch in gleichem Verhältnisse mit diesen belohnen. Das geschieht aber nirgends. Die Kostbarkeit des Lebens ist seit drei Decennien fast um die Hälfte gestiegen; die Besoldungen aber, welche in Producten des Ackerbaues gereicht werden, sind um ebensoviel gefallen. Was ist die unvermeidliche Folge davon? Daß das Lehramt der Religion, nur mit einzelen Ausnahmen, seinen Mann nicht mehr nährt, und daß die Bettelorden, die ihr in den Klöstern abgeschafft habt, in den Pfarrhäusern wieder hergestellt werden. Wie aber könnt ihr hoffen, daß derjenige mit Freudigkeit für das geistige Leben wirken werde, der durch die Lasten des zeitlichen alle seine Kräfte gelähmt und niedergedrückt fühlt? Wie könnt ihr ihm zumuthen, in der Wissenschaft und in der Kunst seines Berufs fortzuschreiten, während die Angst um das tägliche Brod seinen ganzen Sinn beschäfftigt? Wie könnt ihr verlangen, daß der ein Muster der Wohlthätigkeit sein soll, der für sich und für die Seinen selbst euerer Hülfe bedarf?"

Rec. glaubt durch diese Stellen, deren Aushebung er dem Zufalle überließ, seine oben gegebene Versicherung sattsam bekräftigt zu haben; er scheidet von dem ehrwürdigen Verfasser mit hoher Achtung. c — h.

Kurze Anzeigen.

Betstunden in einzelnen religiösen Betrachtungen, mit besonderer Beziehung auf feyerliche Zeitverhältnisse des Jahrs, von Joh. Wilhelm Friedrich Lampert, Pfarrer zu Mt. Ippesheim im Rezatkreise von Baiern. Zweiter Band. Hildburghausen, in der Kesselring'schen Hofbuchhandlung. X und 246 S. 8.

Betstunden, wenn sie anders ihrem Zwecke entsprechen sollen, müssen in einer analytisch-praktischen Erklärung der heil. Schrift bestehen. Indessen mag es gleichfalls zu billigen sein, wenn hier und da, statt Bibeltexten, Lieder abgehandelt werden. Nur, meint Rec., dürfe dieß selten geschehen, da, der Regel nach, christlich-relig. Vorträgen, mögen sie Predigten oder Betstunden heißen, die Bibel zum Grunde liegen soll; daher kann es Rec., wenigstens nach seiner Ansicht, nicht gut heißen, daß in den sonst sehr schätzbaren 25 Betrachtungen, welche der vorliegende 2. Band enthält, einzig und allein Lieder die Stelle des Textes vertreten. Zwar ist jeder einzelen Betrachtung eine Bibelstelle als Text vorangesetzt, jedoch blos dem Scheine nach, da von ihr in der Ausführung nicht die mindeste Kenntniß genommen wird, und sie folglich für weiter Nichts als ein Motto gilt. Doch wenn auch die Verwechslung von Liedern mit Bibeltexten zulässig sein sollte, so müssen jene wie diese, ihrem Inhalte nach, gehörig erläutert und sodann auf die Bedürfnisse der Zuhörer angewandt werden. In dieser Beziehung läßt aber Hr. L. sehr Vieles zu wünschen übrig; denn im Durchschnitte wird jedem einzelen Liederverse, mit Einschluß des Raums, welchen die Aufführung desselben einnimmt, selten mehr als Eine Seite, und oft diese nicht, gewidmet. Unstreitig hätte der achtungswerthe Vf. besser gethan, wenn er ein und dasselbe Lied in mehreren Betrachtungen durchgeführt hätte. c — h.